



# GESCHÄFTSORDNUNG

## für den Berufsordnungsausschuss

### § 1

#### **Berufsordnungsausschuss (BOA)**

1. Der BOA besteht aus einer/einem direkt von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden und vier weiteren Kammermitgliedern.
2. Der BOA wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Der BOA tagt mindestens einmal im Jahr nach mindestens vierwöchiger Einladungsfrist.
4. Der BOA ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
5. Der BOA beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 10 Abs. 4 Hauptsatzung).
6. Der BOA kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen, diese sind nicht stimmberechtigt.
7. Der BOA kann zu speziellen Fragen der ärztlichen Berufsausübung unter zeitlicher und inhaltlicher Zielsetzung Arbeitsgruppen einsetzen.
8. Ein/eine Justiziar/in der Ärztekammer nimmt an allen Sitzungen des BOA beratend teil.
9. Über jede Sitzung des BOA ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand der Ärztekammer zur Kenntnis gegeben wird.

### § 2

#### **Aufgaben der/des Vorsitzenden des BOA**

1. Die/der Vorsitzende vertritt die Interessen der Ärztekammer Schleswig-Holstein in Belangen der Ärztlichen Berufsausübung/Berufsordnung nach Abstimmung im Ausschuss und im Einvernehmen mit dem Vorstand.
2. Eine Abstimmung mit dem Vorstand der Ärztekammer erfolgt durch Teilnahme der/des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen zu entsprechenden Tagesordnungspunkten.
3. Die/der Vorsitzende erstattet der Kammerversammlung einmal jährlich Bericht über den Stand und die Entwicklungen in der ärztlichen Berufsausübung/Berufsordnung.

### § 3

#### **Aufgaben des BOA**

Beratung des Vorstandes und der Kammerversammlung in allen allgemeinen Fragen der Ärztlichen Berufsausübung/Berufsordnung.